Vernehmlassung zum Ausführungsrecht Swissness
Consultation relative au droit d'exécution Swissness
Consultazione relativa al diritto di esecuzione Swissness

Formular zur Erfassung der Stellungnahme
Formulaire pour la saisie de la prise de position
Formulario per il parere

Organisation / Organisation / Organizzazione	Kambly SA Spécialités de Biscuits Suisses
Kontaktperson bei Fragen (Name/Tel./E-Mail) **Personne de contact en cas de questions** (Nom/tél./courriel) **Persona di riferimento in caso di domande** (Nome/Tel./E-mail)	Rudolf P. Winzenried, Generalsekretär +41 34 495 01 11 Rudolf.winzenried@kambly.ch
Adresse / Indirizzo	3555 Trubschachen

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an swissness@ipi.ch. Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns **Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument** zur Verfügung stellen. Vielen Dank.

Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à swissness@ipi.ch. Un envoi de **votre prise de position en format Word par courrier électronique** facilitera grandement notre travail. D'avance, merci beaucoup.

Vi invitiamo a inviare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica swissness@ipi.ch. Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmetterci **elettronicamente i vostri commenti sotto forma di documento Word**. Grazie.

Allgemeine Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali:

Die geplante „Verordnung über die Herkunftsangabe Schweiz bei Lebensmitteln“ ist für Kambly als typischen Vertreter der mittelständischen Nahrungsmittelbranche nicht umsetzbar. Die Ausführungsbestimmungen stehen in krassem Widerspruch zu den ursprünglichen Zielen der Swissness-Vorlage. Die enormen bürokratischen Zusatzaufwendungen, die weder einen zusätzlichen Nutzen generieren, noch der Missbrauchsbekämpfung oder der Rechtssicherheit dienen, bedeuten eine massive Verschlechterung der Rahmenbedingungen für die schweizerische Nahrungsmittelindustrie.

- Eigentlich hatte die Swissness-Vorlage ursprünglich zum Ziel, die Strahlkraft der Marke Schweiz zu stärken, indem die Marke Schweiz gegen Missbrauch geschützt wird. Auslöser für die Swissness-Gesetzgebung waren Produkte, die nicht in der Schweiz hergestellt wurden, aber als schweizerisch ausgelobt wurden (“Trittbrettfahrer”). Das Ziel der Missbrauchsbekämpfung wird bezüglich Nahrungsmittelherstellung mit der vorliegenden Ausführungsgesetzgebung verfehlt. Statt Schweizer Hersteller gegen Imitage ohne effektiven Schweizbezug zu schützen und so den Produktionsstandort Schweiz zu stärken, verschlechtern sich die Rahmenbedingungen für die Nahrungsmittelbranche in der Schweiz deutlich.
- Unternehmen, die in der Schweiz produzieren, fördern als Treiber von Innovation das Image der Marke Schweiz im Ausland. Das Image der Schweiz wird massgeblich durch die in der Schweiz hergestellten Qualitätsprodukte geprägt. Deshalb muss es für in der Schweiz produzierende Unternehmen weiterhin möglich sein, ohne übertriebenen administrativen Aufwand den Bezug zur Schweiz herzustellen und die Herkunftsangabe Schweiz mit möglichst geringem administrativem Zusatzaufwand schützen zu können.
- Aufgrund der hohen bürokratischen Hürden müssen wir uns ernsthaft die Frage stellen, ob wir den grossen Aufwand für die Erfüllung der Swissness-Vorgaben überhaupt betreiben wollen, oder ob wir stattdessen nicht ganz darauf verzichten und dafür die Flexibilität gewinnen, auch auf günstigere ausländische Rohstoffe zu wechseln.
- Die Verordnung widerspricht in einigen Punkten dem Gesetz und ist in andern Punkten nicht oder kaum praktikabel:
  - Im Gesetz ist nicht die Rede davon, dass Milch oder Milchprodukte, die als Rohstoffe verwendet werden, zu 100% aus der Schweiz stammen müssten.
  - Auch dass das Rezeptwasser nicht in die Berechnung eingeschlossen werden soll, entbehrt einer gesetzlichen Grundlage.
  - Die Auflösung von zusammengesetzten Zutaten in ihre Bestandteile ist völlig praxisfremd und steht – neben dem enormen administrativen Aufwand – im Widerspruch zu berechtigten Geheimhaltungsinteressen der Zulieferbetriebe.
  - Die Rohstoffe, die zwar in der Schweiz produziert werden können, sich aber aufgrund von technischen Anforderungen für einen bestimmten Verwendungszweck nicht eignen, lassen sich nicht aufgrund einer generellen Negativliste umschreiben, sondern jeweils nur im konkreten Einzelfall.
- Gerade im heutigen, sehr herausfordernden Umfeld lehnen wir die aufgeblähte bürokratische Umsetzung der Swissness-Vorlage ab. Es kann nicht sein, dass eine als Missbrauchsbekämpfung gedachte Gesetzesvorlage zu agrarprotektionistischen Zwecken missbraucht wird. Wir fordern vielmehr eine schlanke, praktikable und am ursprünglichen Ziel der Swissness-Vorlage (Missbrauchsbekämpfung) orientierte Lösung.
- Wir bitten den Bundesrat resp. das zuständige Departement / Institut, die Vorlage im Sinne der dargestellten allgemeinen Bemerkungen und der nachfolgenden Änderungsanträge von Grund auf zu überarbeiten.

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln / Remarques par rapport aux différents articles / Osservazioni sui singoli articoli

Artikel **Article** **Articolo**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
MSchV / OPM / OPM		
	Keine Änderungsanträge	
HASLV / OIPSD / IPSDA		
Art. 2 lit. c	Bestimmung ersatzlos streichen.	Die Tragweite der Bestimmung ist unklar, weil sie zum Beispiel bedeuten würde, dass alle Produkte, die unter einer Marke mit Herkunftshinweis Schweiz verkauft werden, die Swissness-Kriterien erfüllten müssten. Es kann in niemandes Interesse sein, Schweizer Unternehmungen den Hinweis auf die Schweiz zu untersagen, nur weil einzelne Produkte die Swissness-Kriterien allenfalls nicht erfüllen.
Art. 4 Abs. 2	Formulierung ändern: „Von der Berechnung ausgeschlossen werden:“	
Art. 4 Abs. 2 lit. a	Formulierung ändern: a. „Naturprodukte, die aufgrund natürlicher Gegebenheiten nicht in der Schweiz produziert werden.“	Der ganze Anhang 1 ist zu streichen. Für den Vollzug der Verordnung reicht die Positivliste mit Selbstversorgungsgrad gemäss Anhang 2. Entscheidend ist zudem nicht, ob die entsprechenden Naturprodukte produziert werden können, sondern ob sie tatsächlich produziert werden; die Beurteilung, ob ein Naturprodukt rentabel und in ausreichender Qualität produziert werden kann, überlässt man am besten dem Markt.
Art. 4 Abs. 2 lit. b	Formulierung ändern: b. „Rohstoffe und Zutaten, die temporär aufgrund unerwarteter oder unregelmässig auftretender Gegebenheiten wie Ernteausfall nicht oder nicht in genügender Menge in der Schweiz produziert werden.“	Auch die Negativliste gemäss Anhang 1 Teil B ist unnötig. Der Beweis der Mangellage kann dem Hersteller im konkreten Einzelfall überlassen werden.
Art. 4 Abs. 2 lit. c	Formulierung ändern: c. „Rohstoffe und Zutaten, die in der Schweiz gemäss den erforderlichen technischen	Schliesslich ist auch Teil C von Anhang 1 obsolet, zumal die technischen Anforderungen nicht generell umschrieben werden können, sondern sich immer auf ein konkretes Produkt resp. einen konkreten Herstellungsprozess beziehen.

Artikel **Article** **Articolo**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	Anforderungen für einen bestimmten Verwendungszweck nicht oder nicht in der erforderlichen Qualität oder Menge produziert werden.“	
Art. 4 Abs. 6	Bestimmung ersatzlos streichen.	Die Bestimmung widerspricht Art. 48b Abs. 2 nMSchG (neues Markenschutzgesetz), weil sie über den vom Gesetz definierten Rahmen hinausgeht.
Art. 5 Abs. 1	Es müsste wohl heissen: „Soweit Naturprodukte Rohstoffe oder Zutaten gemäss Art. 4 Abs. 2 aus der Schweiz stammen, können sie bei der Erfüllung des erforderlichen Rohstoffanteils auch dann berücksichtigt werden, wenn sie nach Artikel **4** Absätze 2 und 3 von der Berechnung des erforderlichen Mindestanteils gemäss Art. 4 Abs. 1 ausgeschlossen sind.“	Der Verweis auf Artikel 5 Absätze 2 und 3 macht keinen Sinn.
Art. 5 Abs. 2	Formulierung ändern: „Die Berechnung darf aufgrund der durchschnittlichen Warenflüsse eines Jahres in einem Produkt, einer Produktgruppe, einem Verarbeitungsbetrieb oder einer juristischen Einheit erfolgen.“	Es muss präzisiert werden, auf was sich der durchschnittliche Warenfluss pro Jahr bezieht. Eine weite Umschreibung, die den Unternehmen verschiedene Möglichkeiten offenlässt (Einzelprodukt, Produktlinie, Marke, Betrieb, juristische Einheit etc.), ist im Interesse einer starken Marke Schweiz und einer pragmatischen Umsetzung. Es ist letztlich wieder eine Frage der Selbstkontrolle, wie sie auch bei Label-Produkten (Fairtrade, Bio etc.) angewendet wird. Aufgrund einer Gesamtmassenbilanz, mit welcher die Swissness-Vorgaben erfüllt werden, müssen auch alle darunter fallenden Einzelprodukte als schweizerisch gelten, selbst wenn bei einzelnen Produkten die Kriterien nicht ganz erfüllt werden. Es geht um die grossen Linien und eine schlanke unbürokratische Umsetzung.
Art. 6 Abs. 1	Formulierung ändern: „Setzt sich eine Zutat aus mehreren Zutaten zusammen, gilt sie als vollständig schweizerischer Herkunft, wenn sie die Anforderungen nach Art. 48b Abs. 2 MSchG erfüllt.“	Es ist unpraktikabel, die Rezepturen aller Lieferanten, Unterlieferanten, Unterunterlieferanten etc. in ihre Bestandteile zu zerlegen. Dem enormen administrativen Aufwand steht kein angemessener Nutzen gegenüber. Darum muss jede zusammengesetzte Zutat, die gesamthaft für sich selbst betrachtet die Swissness-Kriterien erfüllt, als schweizerisch gelten.

Artikel **Article** **Articolo**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
Art. 6 Abs. 2	Formulierung ändern: „Für Lebensmittel, die ausschliesslich aus importierten Naturprodukten und daraus hergestellten Rohstoffen und Zutaten bestehen, darf die Herkunftsangabe «Schweiz» nur dann verwendet werden, wenn die importierten Naturprodukte, Rohstoffe und Zutaten unter Art. 4 Abs. 2 fallen und die Voraussetzungen von Art. 48b Abs. 2 MSchG erfüllt sind.	Entscheidend ist doch einzig, dass das Produkt in der Schweiz hergestellt worden ist, selbst wenn dafür keine einheimischen Rohstoffe und Zutaten verfügbar sind. Darum muss der Hinweis auf die Schweiz im Rahmen von Art. 48b Abs. 2 nMSchG zulässig sein.
Art. 6 Abs. 3	Bestimmung ersatzlos streichen.	Selbst wenn ein Produkt insgesamt die Swissness-Kriterien nicht erfüllt, liegt es dennoch im Interesse des Konsumenten, auf einfache Weise zu erfahren, dass einzelne Rohstoffe / Zutaten schweizerischer Herkunft sind – und zwar nicht nur in der kleingedruckten Zutatenliste, wo die Deklaration aufgrund der LMIV ohnehin vorgenommen werden muss.
Art. 7	Bestimmung ersatzlos streichen.	Mit der Änderung in Art. 4 Abs. 2 resp. der Streichung von Anhang 1 ist Art. 7 obsolet.
Art. 8	Bestimmung ersatzlos streichen.	Mit der Änderung in Art. 4 Abs. 2 resp. der Streichung von Anhang 1 ist auch Art. 8 obsolet.
Art. 9 Abs. 1	Als Selbstversorgungsgrad der Rohstoffe und Zutaten gilt der Anteil der Inlandproduktion am gesamten Inlandverbrauch. Zum Inlandverbrauch zählt auch der Verbrauch für die Herstellung von Exportprodukten. Der gesamte Inlandverbrauch entspricht der Summe der Inlandproduktion und der Importe von Rohstoffen und Zutaten.	Es geht nicht nur um Rohstoffe, sondern auch um Zutaten.
Art. 9 Abs. 2	Das WBF legt den Selbstversorgungsgrad von Rohstoffen und Zutaten jährlich in Anhang 2 fest. Der Selbstversorgungsgrad	Es geht nicht nur um Rohstoffe, sondern auch um Zutaten.

Artikel **Article** **Articolo**	**Antrag** **Proposition** **Richiesta**	**Begründung / Bemerkung** **Justification / Remarques** **Motivazione / Osservazioni**
	berechnet sich aus dem Durchschnitt der Selbstversorgungsgrade der drei vorangehenden Kalenderjahre.	
Art. 9 Abs. 3	Neuen Absatz einfügen: „Bei Unklarheiten oder Zweifelsfällen bezüglich Selbstversorgungsgrad erteilt das WBF auf Anfrage binnen Wochenfrist eine verbindliche Auskunft.*	Im Interesse der Rechtssicherheit muss rasch Klarheit über den Selbstversorgungsgrad bestehen.
Art. 10	Formulierung ändern: „Werden mit einer Änderung eines Anhangs die Anforderungen an die Verwendung der Herkunftsangabe «Schweiz» für ein Lebensmittel erhöht, so darf dieses im Rahmen von Art. 11 nach bisheriger Regelung hergestellt und in den Verkehr gebracht werden.“	Für die Verschärfung der Bestimmungen für ein einzelnes Lebensmittel ist die gleiche Übergangsfrist zu gewähren wie für die Einführung der Vollzugsbestimmungen insgesamt.
Art. 11	Formulierung ändern: „Lebensmittel dürfen noch bis 3 Jahre ab Inkrafttreten dieser Verordnung mit einer Herkunftsangabe, die dem bisherigen Recht entspricht, hergestellt werden. Die bis dahin produzierten Lebensmittel dürfen danach noch bis zum Aufbrauchen der Lagerbestände in den Verkehr gebracht werden.“	Der massgebliche Selbstversorgungsgrad basiert auf dem Durchschnitt der letzten drei Jahre, weshalb diese Frist auch für das Inkrafttreten der Regelung gelten muss. Vorher können die Hersteller ihre Beschaffungsstrategien nicht anpassen.
Anhang 1	Ganzen Anhang ersatzlos streichen.	Siehe Art. 4 Abs. 2
Anhang 2	Titel neu: „Selbstversorgungsgrad von Rohstoffen und Zutaten“	Siehe Art. 9 Abs. 1 und 2

Artikel Article Articolo	Antrag Proposition Richiesta	Begründung / Bemerkung Justification / Remarques Motivazione / Osservazioni
GUB-GGA-Verordnung für nicht landwirtschaftliche Erzeugnisse / Ord. sur les AOP et IGP des produits non agricoles / ord. sul registro delle DOP e delle IGP per prodotti non agricoli		
	Keine Änderungsanträge	
WSchV / OPAP / OPSP		
	Keine Änderungsanträge	